

9/SN-20/ME

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Zahl: PrsG-012.09

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 30.04.1996

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

BÄHNER GESETZENTWURF	
Zl.	20.-GE/19 96
Datum:	14. MAI 1996
Verteilt	16.5.1996

Dr. Moser

Auskunft:
Dr. Peter Bußjäger
Tel.: 05574/511-2064

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofsgesetz 1985 geändert wird;
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 25.3.1996, GZ. 601.457/1-V/1/96

Zum übermittelten Entwurf werden keine Einwände erhoben.

Es wird jedoch festgehalten, daß die in Z. 2 vorgesehene Regelung über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung eine ad-hoc-Maßnahme darstellt, mit der lediglich die dringendsten der aus der Rechtsprechung des EGMR resultierenden Probleme für die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit abgefangen werden können. Eine dauerhafte Lösung kann aus Sicht der Vorarlberger Landesregierung nur in der Schaffung von Landesverwaltungsgerichten bestehen.

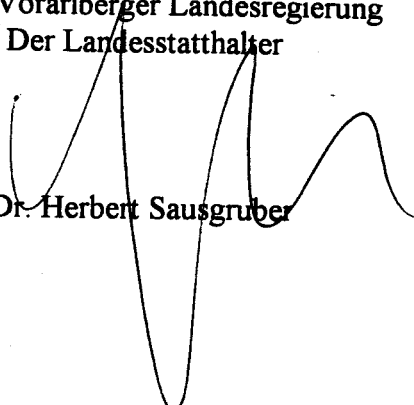
Da der Entwurf derzeit bereits zwei miteinander nicht zusammenhängende Inhalte hat, wird angeregt, folgenden weiteren Punkt in die Novelle einzubeziehen:

Es kommt vor, daß der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde gegen einen UVS-Bescheid gemäß § 33a VwGG ablehnt, nachdem er zuvor den UVS zur Erstattung einer Gegenschrift und zur Aktenvorlage aufgefordert hatte. In diesen Fällen werden dem UVS als belangter Behörde keine Kosten zugesprochen. Dies ist sachlich - insbesondere auch im Hinblick auf § 51 VwGG - nicht zu rechtfertigen. Offenbar wurde anlässlich der Schaffung des

- 2 -

§ 33a VwGG übersehen, den § 51 dieses Gesetzes anzupassen. Eine solche Anpassung könnte etwa in der Form erfolgen, daß nach den Worten „zurückgezogen wurde“ folgende Worte eingefügt werden: „oder in denen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt wurde“.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter



Dr. Herbert Sausgruber

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)

- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor

- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien

- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.
